



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

17/SN-327/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.594/0-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

AN GESETZLICHEM P3
57 -GE/10

24. SEP. 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw *24. Sep. 1993* Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

St. Leopold

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

16. September 1993
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.594/0-V/5/93

Bundesministerium für Justiz
1070 W i e n

DRINGEND
17. Sep. 1993

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	11.800/61-I 6/93 27. Juli 1993

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift (wie z.B. in § 34 Abs. 2b des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 vorgesehen) wäre im Sinne der Legistischen Richtlinie 1990 (im folgenden nur mehr mit "Richtlinie .." zitiert), Richtlinie 59, zu vermeiden.

Auch bei diesem Gesetzesentwurf ist darauf hinzuweisen, daß Novellierungsanordnungen nach Richtlinie 70 im Indikativ zu formulieren sind. Demgegenüber verwendet der vorliegende Entwurf die Formulierung "hat zu lauten".

- 2 -

Auch bei in literae gegliederten Novellierungsanordnungen sollte nach dem Text der neugefaßten Bestimmung kein Satzzeichen gesetzt werden, wenn der vorangehende Text der Novellierungsanordnung mit einem Doppelpunkt abgeschlossen wird.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975):

Zu Z 1 (§ 34):

Im vorgesehenen Abs. 2b erster Satz sollte die "sinngemäße Anwendung" dahingehend präzisiert werden, daß die im § 273 Abs. 1 ZPO enthaltene Regelung über die Betragsfestsetzung (nicht nur für Schadenersatzansprüche usw., sondern) auch für die fraglichen Gebührenansprüche gilt. Zum zweiten Satz des Abs. 2b ist zu bemerken, daß, wenn ein Gesetz eine "in der Regel" geltende Bestimmung enthält, auf Grund des Determinierungsgebotes des Art. 18 B-VG zu fordern ist, daß die von der Regel möglichen Abweichungen im Gesetz gleichfalls genügend vorherbestimmt sind (VfSlg. 7038/1973; aus dem vorgesehenen Gesetzestext geht allerdings nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen von der aufgestellten Regel abgegangen werden kann).

Zu Z 8 (§ 43 Abs. 1 u.a.):

Es sollte, auch aus Gründen der Lesbarkeit, die Zitierweise "lit.a sublit.cc" verwendet werden.

Zu Art. III (Änderung der Zivilprozeßordnung):

In der Novellierungsanordnung sollte es unter Z 1 statt "werden" vielmehr "wird" heißen, da lit.a und lit.b jeweils in der Einzahl stehen.

- 3 -

Zu Z 1 bis 5:

Nach Richtlinie 41 sind Inkrafttretensbestimmungen zu Novellen in das jeweilige Stammgesetz einzufügen. Es wird daher ersucht, in Art. I bis III jeweils eine auf das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz bezughabende Inkrafttretensbestimmung vorzusehen. Zur näheren Gestaltung solcher Inkrafttretensbestimmungen darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, das in der 2. Auflage (1992) der Legistischen Richtlinien 1990 im Anhang wiedergegeben ist, besonders hingewiesen werden.

Diese Einfügung in die zu novellierenden Stammgesetze sollte sich auch auf die Bestimmung der Z 5 (die dabei zweckmäßigerweise so zu formulieren wäre, daß sie auch auf zukünftige Novellen anwendbar ist) erstrecken.

Zu Z 6:

Z 6 enthält eine generelle Verweisungsbestimmung, wie sie von Richtlinie 62 empfohlen wird. Allerdings gilt auch für derartige Bestimmungen das Verbot selbständiger Novellenbestimmungen. Die generelle Verweisungsbestimmung sollte daher in den durch Art. I bis III getroffenen Stammgesetzen selbst statuiert werden.

Besonders hinzuweisen ist auch darauf, daß bei der Formulierung "Verweisungen in diesem Bundesgesetz" nicht eindeutig ist, ob darunter auch die durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz neu gefaßten Bestimmungen zu verstehen seien oder ob lediglich der übrige Text gemeint sei. In diesem übrigen Text - insbesondere in den Einleitungssätzen und Novellierungsanordnungen der Art. I bis III - werden nun zwar verschiedene Rechtsvorschriften genannt, wobei jedoch nicht von "Verweisungen" gesprochen werden kann und es auch sinnwidrig wäre, die generelle Verweisungsbestimmung auf eine solche Anführung eines Bundesgesetzes zu beziehen, da ja nicht die jeweils geltende Fassung, sondern die derzeit geltende Fassung des betreffenden Bundesgesetzes geändert wird. Soll daher

- 4 -

die in Rede stehende generelle Verweisungsbestimmung einen Sinn haben, so muß sie auf die durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz neu gefaßten Bestimmungen anderer Bundesgesetze bezogen werden. Damit stellt sie aber - aus der Sicht des Betrachters des Stammgesetzes in seiner jeweiligen Fassung - eine lex fugitiva dar, die aus legistischer Sicht vermieden werden muß. Der Ausleger einer Bestimmung des Stammgesetzes, die in der Fassung einer Novelle eine Verweisungsbestimmung enthält, wird durch die fragliche Gesetzestechnik genötigt, die die generelle Verweisungsbestimmung enthaltende selbständige Bestimmung der die jeweilige Bestimmung des Stammgesetzes neu fassenden Novelle für die Auslegung heranzuziehen, wodurch seine Aufgabe unnötig erschwert wird. Hieraus ergibt sich die aus legistischer Sicht für jede lex fugitiva geltende Ablehnung der vorgesehenen Novellenbestimmung. Sie sollte, wie ausgeführt, jeweils in das zu novellierende Stammgesetz eingebaut werden.

III. Zum Vorblatt:

Unter dem Punkt "Kosten:" wären die veranschlagten Beträge ohne Erläuterung (dies wäre dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorzubehalten), ohne Bezugnahme auf das "Justiz-Budget", jedoch für jedes Jahr des laufenden Budgetprognosezeitraums anzuführen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87).

Unter dem Punkt "EG-Konformität:" sollte lediglich mitgeteilt werden, daß diese gegeben ist. Die ausführlichere Darstellung der EG-Konformität sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89).

IV. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil wären auch die Kompetenzgrundlagen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes anzugeben (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 5 -

V. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift der rechten Spalte sollte "Vorgeschlagene Fassung" lauten.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

